

# **Richtlinie des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein zur Förderung von Bauinvestitionen, Baudenkmal- und Klimaschutz (Förderrichtlinie) vom 12. März 2023**

Der Kirchenkreisrat erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein gemäß § 6 Absatz 4 der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein die folgende Förderrichtlinie.

## **§ 1**

### **Förderziel und Förderzweck**

(1) Ziel dieser Richtlinie ist die Erhaltung von Gebäuden zur Durchführung kirchlicher Aufgaben (einschließlich Denkmalschutz). Damit soll die Zukunftsfähigkeit für die kirchliche Nutzung von Gebäuden unterstützt werden; die Ergebnisse der Gebäudestrukturplanung werden umgesetzt.

(2) Mit dieser Richtlinie soll es auch Anreize für Investitionen in Maßnahmen geben, mit denen die Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte in kirchlichen Gebäuden gesteigert und die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Gebäudesektors im Kirchenkreis gesenkt werden. Die Gebäudenutzung in diesem Sinne muss unmittelbar auf die Erfüllung des kirchlichen Auftrags ausgerichtet sein.

(3) Kindertagesstätten sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie und werden nicht aus diesen Rücklagen gefördert.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinie sind

#### **1. Baumaßnahme**

Eine Baumaßnahme ist die Ausführung von kirchlichen Neubauten, Erweiterungsbauten und Umbauten sowie die Instandsetzung an Bauten, soweit sie nicht der Unterhaltung baulicher Anlagen dient. Dazu gehören auch alle in sachlichem und baulichem Zusammenhang stehenden Tiefbauten und Anlagen, Abbruchs- und Erschließungskosten, Betriebsanlagen und sonstige technische Anlagen, dauerhafte Einbauten und Ausstattungen (z. B. Zentralheizungen, elektrische Anlagen).

## 2. Bauunterhaltungsmaßnahme

Bauunterhaltungsmaßnahmen sind die Instandhaltung von kirchlichen Objekten, deren technischer Ausrüstung und deren Ausstattung. Ebenso ist die Instandsetzung bzw. Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit kirchlicher Objekte und deren technischer Ausrüstung als Bauunterhaltungsmaßnahme nach dieser Richtlinie zu verstehen. Dabei kann die Gebrauchsfähigkeit sowohl durch äußere Einflüsse (zum Beispiel Witterung, Abnutzung) als auch durch veränderte Rahmenbedingungen (zum Beispiel neuer Stand der Technik) eingeschränkt worden sein.

## 3. Energetische Sanierung

Energetische Sanierungsmaßnahmen sind alle Ein-, Umbau- und Optimierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle oder der Anlagentechnik des Gebäudes, die am Gebäude oder im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Gebäude vorgenommen werden und auf die Verringerung des Primärenergiebedarfs oder Transmissionswärmeverlustes gerichtet sind. Weitere Beschreibungen sind unter § 12 aufgeführt.

## 4. Denkmal

Denkmäler sind nach staatlichem Denkmalschutzrecht unter Schutz gestellte Gebäude, deren technischer (fest verbundener) Ausrüstung und denkmalgeschütztem Inventar, die zur Erhaltung des Denkmals notwendig sind.

## 5. Drittmittelfinanzierte Gebäude

Drittmittelfinanzierte Gebäude dienen hauptsächlich der Erzielung von Mieteinnahmen durch externe Nutzer. Das betrifft alle dauerhaft und gegen Entgelt überlassende Wohn- und Geschäftsräume.

### **§ 3**

#### **Förderung aus Rücklagen**

(1) Die finanzielle Förderung erfolgt durch die Entnahme aus den entsprechenden Rücklagen.

(2) Die Förderung von Baudenkmalern erfolgt aus der Baudenkmalrücklage. Bei Vorliegen der Voraussetzungen beträgt die Höhe des Zuschusses 15% der förderungsfähigen Kosten.

(3) Die Förderung von Errichtung, Erwerb sowie energetischer Sanierung oder Bauunterhaltung von Gebäuden erfolgt aus der Investitionsrücklage. Bei Vorliegen der Voraussetzungen beträgt die Höhe des Zuschusses 25% der förderungsfähigen Kosten.

## **§ 4 Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln**

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Gewährung der Förderung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

## **§ 5 Gebäudestrukturplanung**

(1) Für alle Gebäude innerhalb einer Pfarr-Region, die sich im Eigentum der dortigen Kirchengemeinden befinden oder von diesen gemietet sind, ist ein gemeinsamer Gebäudestrukturplan zu entwickeln und von allen Kirchengemeinderäten zu beschließen.

(2) Durch den Gebäudestrukturplan soll erkennbar sein, dass der CO<sub>2</sub>-Emissionswert aller Gebäude der betreffenden Pfarr-Region zusammen um mindestens 80% im Zeitraum von 2015 bis 2035 durch Maßnahmen verringert wird.

(3) Diese Verringerung kann umgesetzt werden beispielsweise durch CO<sub>2</sub>-Reduktion aufgrund der Aufgabe von Gebäuden oder durch technische Verbesserungen der Heizungstechnik und der Dämmung.

(4) Der jeweilige Gebäudestrukturplan einer Pfarr-Region ist vom Kirchenkreisrat zu genehmigen. Ohne das Vorliegen einer solchen Genehmigung kann keine Förderung auf Grundlage dieser Richtlinie erfolgen.

(5) Auch der Kirchenkreis hat für die Gebäude, die sich in seinem Eigentum befinden oder von ihm gemietet sind, einen Gebäudestrukturplan zu entwickeln. Der Gebäudestrukturplan des Kirchenkreises wird vom Kirchenkreisrat entwickelt, die Genehmigung erfolgt durch den Finanzausschuss der Kirchenkreissynode.

## **§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung**

(1) Förderungsfähige Gebäude sind grundsätzlich:

- a. Kirchen,
- b. Gemeindehäuser und
- c. denkmalgeschützte Pastorate (sofern diese als Dienstwohnungen genutzt werden).

(2) Gefördert werden nur Gebäude, die enthalten sind im genehmigten Gebäudestrukturplan.

(3) Es werden nur Maßnahmen gefördert, die ein förderungsfähiges Kostenvolumen von mindestens 10% der Zuweisung (Grundzuweisung und Schlüsselzuweisung nach Gemeindegliedern) der jeweiligen Kirchengemeinde des Vorjahres erreichen.

(4) Gefördert werden können die Errichtung, der Erwerb sowie die energetische Sanierung, die den in der Anlage zu dieser Richtlinie Satzung niedergelegten technischen Mindestanforderungen entsprechen, durch Fachunternehmen durchgeführt werden, sowie zu einer Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes führen und damit zur Minderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, zur Erhöhung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Wärme und Kälte im Gebäudesektor beitragen.

(5) Nicht förderungsfähig sind bauliche Maßnahmen an und in drittmittelfinanzierten Gebäuden. Auch Kosten für Außenanlagen sowie Kosten für Bauunterhaltungsmaßnahmen nicht denkmalgeschützter Gemeindegemeinschaften und Pastorate werden nicht gefördert.

(6) Die Errichtung und der Erwerb werden nur dann gefördert, wenn im Zusammenhang damit das Eigentum an einem Bestandsgebäude im Rahmen des Gebäudestrukturplans aufgegeben wird.

## **§ 7**

### **Förderung von Baudenkmalern**

Aus der Baudenkmalrücklage werden Maßnahmen gefördert an nach staatlichem Denkmalschutzrecht unter Schutz gestellten Gebäuden, deren technischer (fest verbundener) Ausrüstung und denkmalgeschütztem Inventar, die zur Erhaltung notwendig sind. Maßgebend sind die entsprechenden Verzeichnisse des Landesamtes für Denkmalpflege, der zuständigen Kommunen und des Landeskirchenamtes.

## **§ 8**

### **Sanierung und Bauunterhaltung von Kirchen**

Aus der Investitionsrücklage können Kosten für die energetische Sanierung und die Bauunterhaltung von Kirchen gefördert werden, insoweit diese dem Konzept der Gebäudestrukturplanung entsprechen.

## **§ 9**

### **Energetische Sanierung von Gemeindegemeinschaften und Pastoraten**

(1) Aus der Investitionsrücklage wird die energetische Sanierung von Gemeindegemeinschaften und denkmalgeschützten Pastoraten gefördert, die nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals das energetische Niveau eines Effizienzhauses

- Denkmal für denkmalgeschützte Gebäude

oder das energetische Niveau eines Effizienzhauses

- in Höhe von mindestens 85

gemäß den Technischen Mindestanforderungen zum Programm “Bundesförderung für effiziente Gebäude” vom 30.12.2022 gemäß Anlage erreichen.

Maßgebend ist hier die jeweilige Gesamtmaßnahme. Bei Einzelmaßnahmen ist auch das Vorliegen eines Sanierungsfahrplans ausreichend.

(2) Eine Effizienzhaus-Stufe wird auch dann erreicht, wenn der für die Wärmeversorgung des Gebäudes erforderliche Energiebedarf ganz oder teilweise durch mit Heizöl betriebene Wärmeerzeuger gedeckt wird. Dabei sind die Kosten für den Ein- und Umbau und die Optimierung von mit Heizöl betriebenen Wärmeerzeugern sowie der zugehörigen Umfeldmaßnahmen nicht förderfähig.

## **§ 10**

### **Bauinvestitionsförderung zum Klimaschutz bei Errichtung oder Erwerb von Gemeindehäusern oder Pastoraten**

Gefördert werden die Errichtung (Neubau) und der Erwerb neu errichteter energieeffizienter Gemeindehäuser oder Pastorate, die das mindestens energetische Niveau eines Effizienzhauses

- 55  
erreichen.

## **§ 11**

### **Grundsätzlich förderungsfähige Kosten**

(1) Zu den förderungsfähigen Kosten gehören grundsätzlich die Kosten der Erschließung, die Kosten des Bauwerks sowie die Baunebenkosten.

(2) Förderungsfähige Kosten sind die vom Antragsteller für die beantragte Maßnahme tatsächlich zu tragenden Bruttokosten (einschließlich Mehrwertsteuer). Sofern für Teile des Investitionsvorhabens eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers besteht, können nur die Nettokosten (ohne Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden.

## **§ 12**

### **Förderungsfähige Kosten im Einzelnen**

Förderungsfähige Kosten sind im Einzelnen:

- a) Beim Neubau und Erwerb die gesamten gebäudebezogenen Investitionskosten. Dies sind die Kosten der Errichtung oder des Erwerbs des Gebäudes sowie die Kosten der mitgeförderten Umfeldmaßnahmen. Nicht förderfähig sind die durch den Erwerb verursachten Transaktionskosten und die Kosten des Grundstückserwerbs.

- b) Bei energetischen Sanierungen von Bestandsgebäuden zum Beispiel
- die Wärmedämmung von Wänden, Geschossdecken und Dachflächen,
  - die Erneuerung, vollständiger Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern und Außentüren,
  - die Erneuerung der Heizungsanlage im Gebäude,
  - der Einbau und die Erneuerung einer Lüftungsanlage,
  - der Einbau und die Installation von Geräten zur digitalen Energieverbrauchsoptimierung,
  - die Errichtung eines Wärmespeichers im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude.
- c) Die energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen im Zusammenhang gehören zu den förderungsfähigen Kosten. Diese Leistungen können nur dann gefördert werden, wenn sie durch einen Energieeffizienz-Experten oder einen zusätzlich beauftragten Dritten erbracht werden. Wird ein Dritter beauftragt, sind die durch ihn erbrachten Leistungen durch einen Energieeffizienz-Experten auf Plausibilität hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung zu dokumentieren. Nicht förderfähig sind laufende Lizenzgebühren für die Verwendung des hierbei ausgestellten Nachhaltigkeitszertifikats.

### **§ 13 Kumulierung**

- (1) Eine Kumulierung einer Förderung für dieselbe Maßnahme nach dieser Richtlinie mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich.
- (2) Eine Kumulierung mit der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung ist ausgeschlossen. Antragsteller müssen sich verpflichten, für dieselbe Maßnahme keinen Antrag auf steuerliche Förderung zu stellen oder bestätigen, dass kein Antrag auf steuerliche Förderung gestellt wurde. Bei Durchführung mehrerer unterschiedlicher Maßnahmen kann jedoch eine Förderung nach dieser Richtlinie für einzelne Maßnahmen mit der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung für einzelne andere Maßnahmen kombiniert werden.

### **§ 14 Höchstgrenze der Kosten**

Die Höchstgrenze der förderungsfähigen Kosten pro Antrag beträgt 2.000.000 Euro.

## **§ 15**

### **Antragsberechtigte**

- (1) Antragsberechtigt sind die Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, die Kirchengemeindeverbände im Kirchenkreis und der Kirchenkreis selbst.
- (2) Antragsberechtigt ist nur der Eigentümer des betreffenden Gebäudes.

## **§ 16**

### **Antrag**

- (1) Die Antragstellung einschließlich der Einreichung aller erforderlichen Unterlagen und Nachweise zum Antrag erfolgt durch den Antragsteller oder die Antragstellerin.
- (2) Die Anträge sind spätestens bis zum 31. August des Vorjahres an die Kirchenkreisverwaltung zu richten. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs des Antrags bei der Kirchenkreisverwaltung maßgeblich.
- (3) Die Kirchenkreisverwaltung ist berechtigt, bei Bedarf weitere Unterlagen zu verlangen sowie verpflichtende elektronische Formulare für notwendige Unterlagen bereitzustellen.
- (4) Dem Antrag sind grundsätzlich folgende Unterlagen beizufügen:
- Beschluss des zuständigen Gremiums,
  - Gebäudestrukturplan,
  - Investitions- und Finanzierungsplan,
  - Dokumentation zur Energieeffizienz,
  - beim Erwerb die notwendigen Unterlagen zum Effizienzhaus sowie
  - kirchenaufsichtliche und ggfs. denkmalrechtliche Genehmigung der Maßnahme.
- (5) Förderanträge sind vor Vorhabenbeginn zu stellen. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags; Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen für sich genommen nicht zur Annahme eines Vorhabenbeginns. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb eines Gebäudes gilt der Abschluss des Kaufvertrags als Vorhabenbeginn.

## **§ 17**

### **Auszahlung**

- (1) Die Förderung erfolgt durch die Auszahlung von Zuschüssen.
- (2) Die Förderung wird nur befristet zugesagt. Die Dauer der Befristung beträgt 36 Monate ab Zugang der Entscheidung (Bewilligungszeitraum). Die Befristung kann auf begründeten Antrag um maximal 24 Monate verlängert werden.

(3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach positivem Abschluss der Prüfung der Nachweise und Mitteilung der Fertigstellung.

(4) Die Fördermittel werden erst nach Verbrauch der eingeplanten Eigenmittel des Zuwendungsempfängers zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung kann in Teilbeträgen erfolgen.

## **§ 18**

### **Auskunfts- und Prüfungsrechte**

Die Kirchenkreisverwaltung ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

## **§ 19**

### **Entscheidung über die Gewährung der Förderung**

(1) Über die Anträge auf die Gewährung der Förderung entscheidet der Kirchenkreisrat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchenkreissynode.

(2) Über Anträge des Kirchenkreisrates entscheidet der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode.

(3) Die Entscheidungen sind nach den Beschlüssen der Kirchenkreissynode über den jeweiligen Haushalt zu treffen und dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 12. März 2023 in Kraft.